

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1. Gültigkeit unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen**

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) gelten für alle unsere Angebote und Lieferungen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wurde. Anders lautende Einkaufsbedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich angenommen worden sind.
- 2. Umfang der Lieferung und Leistungen**

Sofern eine Auftragsbestätigung erstellt wird, sind unsere Lieferungen und Leistungen in dieser (inkl. den dazugehörigen Beilagen) abschliessend aufgeführt. Wir behalten uns vor, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit sie keine Preiserhöhung bewirken.
- 3. Fertigung nach Kundenangaben**

Bei Fertigung nach Zeichnungen, Angaben, Musterteilen etc. des Kunden trägt der Kunde die Verantwortung für deren Richtigkeit.
- 4. Preise und Zahlung**

Unsere Preise verstehen sich für Lieferung ab Werk, exkl. Mehrwertsteuer und Verpackung sowie unversichert. Unsere Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zahlbar, ohne jeden Abzug. Der Mindestfakturbetrag beträgt CHF 50.--.
- 5. Lieferfrist**

Eine vertraglich vereinbarte Lieferfrist beginnt mit Abschluss des Vertrages zu laufen, jedoch nicht vor Erbringung sämtlicher Genehmigungen, Bewilligungen und Freigaben sowie Eingang der notwendigen Angaben und Unterlagen des Bestellers. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb unseres Einflussbereiches liegen. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sie kann nur geltend gemacht werden, wenn die Verspätung nachweislich durch uns verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden belegen kann. Bei verspäteter Lieferung hat der Besteller keinen Anspruch auf Schadenersatz. Dauert eine nachweislich durch uns verschuldete Lieferverzögerung länger als 8 Wochen, ist der Besteller unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Ansetzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 6. Lieferung**

Die Sendungen reisen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Die Verpackung wird zu Selbstkosten verrechnet und nicht zurückgenommen.
- 7. Transportschäden**

Transportschäden sind vom Empfänger unverzüglich dem Transporteur anzumelden und uns sofort, spätestens jedoch innert 7 Tagen ab Erhalt der Ware, schriftlich oder mit Telefax mitzuteilen, ansonsten wird jegliche Haftung abgelehnt.
- 8. Prüfung und Abnahme**

Die Ware unterliegt während der Fabrikation den üblichen Qualitätskontrollen. Verlangt der Besteller besondere Prüfungen, so ist dies vor der Bestellung schriftlich oder mit Telefax mit uns zu vereinbaren. Zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 9. Garantie**

Wir übernehmen für die Dauer von 24 Monaten die Garantie für vertragsgemässes Funktionieren der gelieferten Erzeugnisse. Mängel müssen unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innert 7 Tagen schriftlich oder mit Telefax gerügt werden, ansonsten erlischt unsere Haftung vollumfänglich. Bei rechtzeitigem Mängelrüge, verpflichten wir uns, alle Teile, die nachweisbar infolge mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar sind, raschmöglichst nach unserer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Für weitere direkte oder indirekte Schäden übernehmen wir keine Haftung. Die Garantiezeit beginnt bei Ablieferung ab Werk. Sie erlischt in vollem Umfang, wenn der Besteller oder Dritte ohne unsere Zustimmung Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder von uns nicht zugelassene Ersatzteile verwenden. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge von Materialfehlern, Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, unsachgemässer Behandlung, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse oder anderer Gründe, die wir nicht zu vertreten haben. Für Lieferung von Fremdfabrikaten leisten wir lediglich Garantie, soweit sie unser Zulieferer uns gegenüber eingeht. Für Werkzeuge und Verschleisssteile bestehen keine Garantieansprüche.
- 10. Sicherheitsbestimmungen**

Für die Durchsetzung und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist ausschliesslich der Besteller verantwortlich.
- 11. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt in vollem Umfang bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 12. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Für alle Streitigkeiten aus den unter diesen AVL gelieferten Waren gilt der Gerichtsstand Frauenfeld. Anwendbar ist das Schweizerische Obligationenrecht.